

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 5

Kiel, den 1. März

1973

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Veränderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden Rellingen und Halstenbek, Propstei Pinneberg (S. 65) — Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamten (S. 65) — Satzung der Propstei Oldenburg (S. 66) — Satzung der Landessuperintendentur Lauenburg (S. 67) — Errichtung neuer Pfarrstellen (S. 69) — Sammlungsgesetz (S. 69) — Studienbeihilfen und Studiendarlehen für das Studium zum kirchlichen Dienst (S. 72) — Zinssatz für landeskirchliche Darlehen (S. 72) — Trauung Fremdsprachlicher (S. 72) — Zeitplan für die Haus- und Straßensammlung 1973 (S. 72) — 19. Studienkurs in Pullach vom 9. 5. bis 20. 6. 1973 (S. 73) — Seminar „Heil und Entwicklung“ (S. 73) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 73) — Stellenausschreibungen (S. 74)

III. Personalien (S. 75)

Bekanntmachungen

Urkunde

Kiel, den 6. Februar 1973

über die Veränderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden Rellingen und Halstenbek, Propstei Pinneberg

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

§ 1

M u u s

Das nördlich der alten Bundesstraße 5 gelegene, zur Kirchengemeinde Halstenbek gehörende Gebiet der politischen Gemeinde Rellingen wird aus der Kirchengemeinde Halstenbek ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Rellingen eingemeindet.

Az.: 10 Rellingen — 73 — X/H 2

§ 2

Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamten

Die Kirchengemeinde Rellingen umfaßt damit das Gebiet der politischen Gemeinde Rellingen, Egenbüttel und Tangstedt, nach dem Stande vom 1. Januar 1973.

hier: Übertragung von Befugnissen des Landeskirchenamtes auf die Propsteien

§ 3

Kiel, den 5. Februar 1973

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Halstenbek und Rellingen findet nicht statt.

Aufgrund des § 10 Satz 2 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamten überträgt das Landeskirchenamt seine Befugnis nach § 10 Satz 1 der Verordnung für den Bereich der Propsteien und Kirchengemeinden (-verbände) widerrechtlich auf die Propsteivorstände. Ausgenommen sind Entscheidungen nach §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 3 der Verordnung.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Weitergehende Übertragungen nach § 10 Satz 2 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamten bleiben unberührt.

Kiel, den 6. Februar 1973

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. M u u s

J e s s e n

Az.: 10 Rellingen — 73 — X/H 2

Az.: 3114 — 73 — XII/C 2

Satzung der Propstei Oldenburg

Kiel, den 2. Februar 1973

Die Propsteisynode Oldenburg hat am 29. 11. 1972 gemäß § 3 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. 3. 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131) eine Satzung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 84 101 — 73 — V/E 1

*

§ 1

Die der Propstei nach § 2 Finanzausgleichsgesetz von 18. März 1972 zufließenden Mittel werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der selbständigen Kirchengemeinden und der Propstei sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Rücklagen und Sonderfonds für Betriebsmittel und Beihilfen zu besonderen Vorhaben in den Gemeinden oder der Propstei zu bilden, nach folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur eigenständigen Haushaltsführung eine jährliche Zuweisung von der Kirchensteuerzuteilung der Propstei. Sie umfaßt einen Grundbetrag und, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind, einen Ergänzungsbetrag.

(2) Der Grundbetrag wird nach der Zahl der Gemeindeglieder berechnet und in monatlichen Raten zugewiesen. Die Zahl der Gemeindeglieder wird auf der Grundlage der Volkszählung von 1970 ermittelt und unter Berücksichtigung der Veränderungen jährlich fortgeschrieben.

(3) Der Ergänzungsbetrag kann umfassen:

- a) einen Betrag für die Unterhaltung von Kindergärten, berechnet nach der Zahl der anerkannten Ganztagsplätze
- b) einen Betrag für die Unterhaltung von Teilzeitkindergärten oder Kinderstuben, berechnet nach der Durchschnittszahl der wöchentlich betreuten Kinder
- c) einen Betrag für die Unterhaltung von Gemeindegewerkschaften, berechnet nach der Zahl der eingesetzten Personen
- d) einen Betrag für Härtefälle in einzelnen Kirchengemeinden und für Kurseelsorge

(4) Die Propsteisynode setzt jährlich die Höhe des Grund- und Ergänzungsbetrages in Prozentanteilen von der Kirchensteuerzuteilung der Propstei fest.

(5) Bei der Zuteilung an Kirchensteuern werden sonstige Einnahmen der Kirchengemeinden nicht berücksichtigt.

§ 3

Die Mittel für den Finanzbedarf der Propstei werden nach einem von der Propsteisynode zu beschließenden Prozentsatz der Gesamtzuweisung bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Propsteisynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes der Propstei festgesetzt.

§ 4

(1) Für die Propstei und die Kirchengemeinden werden bei der Propstei zunächst folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
- b) eine Ausgleichsrücklage
- c) ein Beihilfefonds für Bauvorhaben, größere Instandsetzungen und Grundstückserwerb

Die Bildung weiterer Rücklagen bleibt vorbehalten.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeverminderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(4) Der Beihilfefonds ist dazu bestimmt, bei der Finanzierung von Neubauten, größeren Instandsetzungen und Grundstückserwerb zu helfen.

(5) Über Bewilligungen nach Absatz 2—4 entscheidet der Propsteivorstand im Benehmen mit dem Finanzausschuß.

§ 5

Im Interesse einer übersichtlichen Finanzverwaltung und gerechten Verteilung von Beihilfen kann der Propsteivorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen
- b) einen Bedarfs- und Zeitplan für die finanzielle Unterstützung von Neubauten, größeren Instandsetzungen und Grundstückserwerb aufstellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die landeskirchlichen Verwaltungsanordnungen und Richtlinien sind dabei zu beachten.

§ 6

(1) Zur Beratung der Propsteisynode und des Propsteivorstandes in Finanzangelegenheiten wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus 7 Mitgliedern. Sie werden von der Propsteisynode unter Berücksichtigung der regionalen und strukturellen Verhältnisse der Propstei für die Dauer der Legislaturperiode der Synode gewählt. Nach § 7 der Geschäftsordnung der Propsteisynode kann der Propsteivorstand einen Vorschlag dazu machen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Propsteivorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Geschäftsführung liegt bei dem Finanzsachbearbeiter der Propsteiverwaltung. Der Propst nimmt an den Sitzungen des Finanzausschusses beratend teil.

(3) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen des Propsteivorstandes vorzubereiten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es 1/3 seiner Mitglieder oder der Propsteivorstand beantragt. Für die Sitzung des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen über die Sitzung der kirchlichen Körperschaften sinngemäß.

(5) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt an den Verhandlungen des Propsteivorstandes über Finanzangelegenheiten mit beratender Stimme teil.

§ 7

(1) Die Kirchengemeinden können mit der Behauptung gegen eine Entscheidung des Propsteivorstandes Einspruch einlegen, sie verstoße gegen die Satzung. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Propsteivorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Propsteivorstand hat innerhalb von 2 Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Propsteivorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Propsteivorstandes ist Beschwerde an die Propsteisynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Propsteisynode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

§ 8

Die Kirchengemeinden haben dem Propsteivorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch die Propsteiverwaltung wahrgenommen.

§ 10

Die Satzung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Satzung der Landessuperintendentur Lauenburg

Kiel, den 2. Februar 1973

Die Lauenburgische Synode hat am 27. 9. 1972 gemäß § 3 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. 3. 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131) eine Satzung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 84 101 — 73 — V/E 1

§ 1

Grundsatz

Die der Landessuperintendentur Lauenburg nach § 2 und § 8 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 18. März 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131) zufließenden Mittel werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und der Landessuperintendentur Lauenburg sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden der Landessuperintendentur Lauenburg gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verteilt:

§ 2

Verteilungsmaßstäbe

1. Die Kirchengemeinden in der Landessuperintendentur Lauenburg erhalten zur Deckung des Finanzbedarfs für ihre Aufgaben und Einrichtungen einen Sockelbetrag, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Pauschalbetrag pro Pfarrstelle
- b) Pauschalbetrag pro Gemeindeglied
- c) Pauschalbetrag pro Predigtstelle

Die Anzahl der Gemeindeglieder wird anhand der Gemeindegliederkartei der Synodalverwaltung festgestellt.

2. Weiterhin erhalten die Kirchengemeinden in der Landessuperintendentur Lauenburg bei nachweisbarem Bedarf aufgrund der Vorlage ihrer Haushaltspläne Ergänzungszuweisungen. Die Ergänzungszuweisungen umfassen:

- a) den Differenzbetrag zwischen dem nachweisbaren Bedarf und dem Sockelbetrag;
- b) einen Pauschalbetrag für die laufenden Folgekosten der Kindergärten, berechnet nach der Zahl der zugelassenen Plätze;
- c) einen Pauschalbetrag für Gemeindepflegestation bis zu 1/3 der jährlichen Gesamtkosten oder den unumgänglichen und unter Zugrundelegung des begründeten Bedarfs. Der Nachweis einer angemessenen Bezuschussung durch die politischen Gemeinden oder andere Stellen muß erbracht werden;
- d) einen Pauschalbetrag für Kinderspielkreise mit 1500,— DM pro Gruppe (15—25 Kinder) und Jahr.

3. Die Lauenburgische Synode beschließt jährlich über die Höhe der in Absatz 1 genannten Beträge. Beschlüsse der Synode zu Abs. 1, die die Sicherstellung der kirchlichen Arbeit auf allen Ebenen der Landessuperintendentur gefährden, kann der Landessuperintendent aussetzen.

4. Bei der Festsetzung der Ergänzungszuweisungen werden die örtlichen Einnahmen der Kirchengemeinden wie folgt angerechnet:

- a) mit 50 % Pachteinnahmen einschl. Erbbauzinsen, Katasterleistungen u. a. Einnahmen sowie der Mieteinnahmen.

Bei einem Schuldendienst oder bei vertraglichen Belastungen der oder die zur Beschaffung oder Verbesserung von vermietbarem Wohnraum entstanden ist bzw. entsteht, können die vollen örtlichen Mietwerte bzw. Mieteinnahmen angerechnet werden.

- b) Sockelzuweisungen, die den Normalbedarf übersteigen, werden zu mindestens 50 % auf Sonderzuweisungen für kirchliche Einrichtungen (Ziff. 2 b—d) und Baumaßnahmen angerechnet.
- c) Verwaltungskosteneinnahmen von der Friedhofskasse, Pfarrkasse, dem Kindergarten u. a. Stellen werden höchstens bis zu 50 % angerechnet.
- d) Die Heizungskosten- und Telefonerstattungen werden voll angerechnet.
- e) Darlehensrückzahlungen anderer Stellen und Personen können grundsätzlich nicht angerechnet werden, wenn diese der Verminderung von notwendigen Ergänzung- oder Sonderzuweisungen im Haushalt vereinnahmt oder einem Rücklagenfonds zugeführt werden.
- f) Die örtlichen Einnahmen aus der Kirchengrundsteuer, dem Kirchgeld, der Mindestkirchensteuer, Abgaben und Gefälle, aus Haussammlungen und aus Spenden werden nicht angerechnet.

Einnahmen aus Sammlungen und Spenden müssen in der Sammelkasse oder in der Hilfswerkkasse geführt werden, soweit sie nicht für besondere Aufgaben in der Gemeinde oder zur Weiterleitung für einen besonderen Zweck gegeben worden sind.

§ 3

Durchführungsbestimmungen

1. Die Auszahlungen der Zuweisungen an die Gemeinden erfolgen in monatlichen Abschlagszahlungen, so daß die Gemeinden ihre feststehenden gesetzlichen und tariflichen Zahlungen leisten können. Sonstige Zahlungsverpflichtungen müssen durch die örtlichen Einnahmen bzw. durch die Betriebsmittelrücklage finanziert werden.
2. Jahresüberschüsse sind einer vom Kirchenvorstand zu bestimmenden Bedarfsrücklage unter Abführung auf ein entsprechendes Sparbuch zuzuführen. Überschüsse bei den Einrichtungen müssen zur angemessenen Bedienung einer Zweckrücklage der Einrichtung oder dem Kirchvermögen (Rücklagen) zugeführt werden.
3. Die Bezuschussung des Friedhofsetats erfolgt bei einem ausreichenden und detaillierten Etatnachweis, bei einer Unumgänglichkeit aufgrund der örtlichen Verhältnisse und bei optimaler Ausschöpfung der zu erhebenden Gebühren und möglicher Zuschüsse der Kommunen und staatlichen Stellen.
4. a) Falls von den jeweiligen Kirchengemeinden keine Ergänzungszuweisungen in Anspruch genommen bzw. keine Einrichtungen mit Ergänzungszuweisungen zu bedienen sind, sind bis zum Anfang des Rechnungsjahres nur die Haushaltspläne der Kirchen-, Friedhofs- und Pfarrkasse und sonstigen Einrichtungen in der bisherigen Weise einzureichen.
b) Alle anderen Kirchengemeinden müssen jeweils bis spätestens 30. September j.d. Js. für das folgende Jahr ihre Haushaltspläne nebst Erläuterungen, Stellenpläne, Planungen von Bauvorhaben und eine Vermögens- und Schuldenübersicht einreichen.
c) Die Ist-Abschlüsse des letzten Rechnungsjahres sind einschl. der Vermögens- und Schuldenübersicht grundsätzlich bis zum 31. März des nachfolgenden Rechnungsjahres vorzulegen.
5. Neue oder geänderte Stellen für Mitarbeiter sowie neue zusätzliche finanzielle Verpflichtungen aus Einrichtungen bedürfen vor Eintritt einer Zahlungsverpflichtung der Genehmigung des Lauenburgischen Synodalvorstandes.
6. Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Synodalvorstandes im lfd. Haushaltsjahr keine Verpflichtung eingehen, die nicht aus Mitteln ihres Haushaltsplanes gedeckt werden können. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen und Sonderzuwendungen aller Art.

Die Kirchengemeinden haben ferner dem Synodalvorstand frühzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt vor allem für die Planung von neuen Bauvorhaben und Instandsetzungen über 5000,— DM im Jahr.

§ 4

Finanzbedarf der Landessuperintendentur

Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen der Landessuperintendentur werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Lauenburgische Synode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes der Landessuperintendentur Lauenburg festgesetzt.

§ 5

Rücklagen und Sonderfonds

Bei der Landessuperintendentur werden Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
- b) eine Ausgleichsrücklage
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle
- d) ein Bauunterhaltungsfonds
- e) ein Bauinvestitionsfonds

Zu a): Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die Abwicklung der Bedarfsansprüche und die Auszahlung der Zuweisungen an die Gemeinden sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen. Die Rücklage soll 10 % der jährlichen Finanzzuweisungen nicht übersteigen.

Zu b): Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmемinderungen oder unumgängliche Ausgabehöhen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Sie wird auf Beschluß des Synodalvorstandes in Anspruch genommen.

Zu c): Der Sonderfonds für Härtefälle ist dazu bestimmt, einen Ausgleich zu schaffen bei einschneidenden gesetzlichen Änderungsmaßnahmen, die unvorhergesehen erfolgen. Die Entscheidung darüber liegt beim Synodalvorstand.

Zu d): Der Bauunterhaltungsfonds ist zur Finanzierung von Unterhaltungsmaßnahmen und größeren Instandsetzungen anzusammeln. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus diesem Fonds entscheidet der Synodalvorstand im Rahmen der Vorlagen. Die Beantragung von landeskirchlichen Zuschüssen bleibt davon unberührt. Bewilligte Mittel sind voll zu berücksichtigen.

Zu e): Der Bauinvestitionsfonds ist zur Finanzierung von Neubauten und zum Erwerb von Baugrundstücken bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus diesem Fonds entscheidet der Synodalvorstand im Rahmen der Finanzplanung.

Die Bildung weiterer Sonderfonds für andere Aufgaben und Investitionen ist möglich.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und der Landessuperintendentur Lauenburg kann der Lbg. Synodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne und Stellenpläne herausgeben;
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Bauunterhaltungsmaßnahmen aufstellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie landeskirchlichen Verwaltungsordnungen und Richtlinien sind dabei zu beachten.

§ 7

Finanzausschuß

1. Zur Beratung der Lbg. Synode und des Synodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und der Landessuperintendentur wird ein Finanzausschuß gebildet.

2. Der Finanzausschuß besteht aus 9 Mitgliedern. Drei Mitglieder des Synodalvorstandes müssen dem Finanzausschuß angehören. Sie werden von der Lbg. Synode für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Synodalvorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Der Landessuperintendent kann an den Sitzungen beratend teilnehmen.
3. Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Lbg. Synode und des Synodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Lbg. Synode, den Synodalvorstand und die Kirchenvorstände bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.
4. Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn 1/3 seiner Mitglieder oder der Synodalvorstand es beantragen. Für die Sitzung des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung über die Sitzung der kirchlichen Körperschaften sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Lbg. Synode bedarf.
5. Der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Synodalvorstandes einzuladen, sofern Finanzplanungen verhandelt werden.

§ 8

Einspruchsrecht

1. Die Kirchengemeinden können gegen eine Entscheidung des Synodalvorstandes Einspruch einlegen mit der Behauptung, sie verstoße gegen die Satzung.
Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Synodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Synodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Synodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde zu hören.
2. Gegen die erneute Entscheidung des Synodalvorstandes ist die Beschwerde an die Lbg. Synode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Lbg. Synode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Synodalvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch die Synodalverwaltung wahrgenommen.

§ 11

Sonderbestimmungen

Der Bedarf der Kapellengemeinden (RO 125,3) wird über die jeweilige Kirchengemeinde abgerechnet bzw. zur Verfügung gestellt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung nebst Durchführungsbestimmungen tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.

Errichtung neuer Pfarrstellen

Kiel, den 21. Februar 1973

Die Propsteivorstände werden um Mitteilung gebeten, falls in ihrem Bereich zum Jahre 1974 die Errichtung neuer Pfarrstellen beantragt wird. Anträge mit entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüssen (einschl. ausführlicher Begründung) und Stellungnahmen des Propsteivorstandes sind dem Landeskirchenamt bis zum 1. Juni 1973 einzureichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 2010 — 73 — VI/C 5

Sammlungsgesetz

Kiel, den 19. Februar 1973

Der Landtag des Landes Schleswig-Holstein hat am 12. Juli 1972 Änderungen zum Sammlungsgesetz vom 10. Dezember 1969 beschlossen. Das Gesetz wird nachstehend in der gültigen Fassung bekanntgemacht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 1821 — 73 — VIII

*

Sammlungsgesetz

Vom 10. Dezember 1969

GS Schl.-H., Gl. Nr. 2184

In der Fassung vom 12. Juli 1972

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Erlaubnisbedürftige Sammlungen

- (1) Der Erlaubnis bedarf der Veranstalter einer Sammlung
 1. von Geld- oder Sachspenden oder geldwerten Leistungen durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person
 - a) auf Straßen oder Plätzen, in Betrieben des Gaststätten-gewerbes oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen (Straßensammlungen),
 - b) von Haus zu Haus, insbesondere mit Sammelisten (Haussammlungen), oder

2. von getragener Kleidung, gebrauchter Wäsche, Textilresten, Altpapier oder anderen Altmaterialien durch öffentliche Aufrufe (Altmaterialsammlungen), wenn dabei durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die Verwendung des Sammlungsgutes oder des Erlöses oder auf die Gemeinnützigkeit des Veranstalters oder in sonstiger Weise beim Spender der Eindruck erweckt werden kann, daß er durch die Hergabe des Altmaterials gemeinnützige oder mildtätige Zwecke fördere.

(2) Als erlaubnisbedürftige Sammlung gilt auch das Anbieten von Waren oder von Dienstleistungen gegen Entgelt in den Formen des Abs. 1, wenn dabei durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die Verwendung des Erlöses, auf die Gemeinnützigkeit des Veranstalters oder in sonstiger Weise beim Empfänger der Eindruck erweckt werden kann, daß er durch die Leistung des Entgelts gemeinnützige oder mildtätige Zwecke fördere; dies gilt nicht für den Vertrieb von Blindenwaren nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz.

(3) Keiner Erlaubnis bedürfen

1. Haussammlungen, die eine Vereinigung unter ihren Mitgliedern oder ein sonstiger Veranstalter innerhalb eines mit ihm durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreises durchführt,
2. Sammlungen, die in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Versammlung oder einer sonstigen Veranstaltung in geschlossenen Räumen unter den Teilnehmern der Veranstaltung durchgeführt werden.

§ 2

Voraussetzungen für die Sammlungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

1. keine Gefahr besteht, daß durch die Sammlung oder durch die Verwendung des Sammlungsertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestört wird,
2. genügende Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Sammlung und für die zweckentsprechende, einwandfreie Verwendung des Sammlungsertrages gegeben ist,
3. nicht zu befürchten ist, daß die Unkosten der Sammlung in einem Mißverhältnis zu dem Reinertrag der Sammlung stehen werden,
4. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 gewährleistet ist, daß mindestens ein Drittel des Sammlungsertrages für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verbleibt und
5. in den Fällen des § 1 Abs. 2 gewährleistet ist, daß mindestens ein Viertel des Entgelts für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verbleibt.

(2) Die Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller

1. einen anderen Zweck ersatzweise angibt, wenn der angegebene Sammlungszweck nur mit einem bestimmten Mindesterfolg verwirklicht werden kann und zweifelhaft ist, ob der benötigte Sammlungsertrag erreicht wird,
2. einen weiteren Zweck hilfsweise für den Fall angibt, daß die Sammlung mehr einbringen sollte, als für den angegebenen Zweck benötigt wird.

(3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die Häufung von Sammlungen in demselben Gebiet voraussichtlich zu einer erheblichen Belästigung der Öffentlichkeit führen würde. Dem Veranstalter ist vor der Versagung der Erlaubnis Gelegenheit zu geben, seinen Antrag in der Weise zu ändern, daß er einen anderen Zeitraum für die Durchführung der Sammlung angibt.

§ 3

Form und Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Sie muß den Sammlungszeitraum, das Gebiet, in dem gesammelt werden darf, die Art der Sammlung (§ 1 Abs. 1 und 2) sowie einen bestimmten Sammlungszweck angeben.

(2) Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden, die sich auf die Art und Weise der Sammlung und ihre Überwachung, auf die Verwendung des Sammlungsertrages (§ 2 Abs. 2), die Höhe der Unkosten, den Schutz jugendlicher Sammler und auf die Prüfung der Abrechnung beziehen.

§ 4

Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde oder der von ihr bestimmten Stelle

1. eine Abrechnung über das Ergebnis der Sammlung und die Verwendung des Ertrages vorzulegen,
2. auf Verlangen die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Überwachung der ordnungsmäßigen Durchführung der Sammlung und zur Prüfung der zweckentsprechenden, einwandfreien Verwendung des Sammlungsertrages nach pflichtmäßigem Ermessen für erforderlich hält.

§ 5

Mitwirkung von Minderjährigen

(1) Kinder unter 14 Jahren dürfen zum Sammeln nicht herangezogen werden. Dies gilt auch für Sammlungen nach § 1 Abs. 3 und § 11.

(2) Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen nur jeweils zu zweit und nur bis zum Eintritt der Dunkelheit sammeln.

§ 6

Überwachung nicht erlaubnisbedürftiger Sammlungen

(1) Wenn eine Sammlung von Geld- oder Sachspenden oder von geldwerten Leistungen durch öffentliche Aufrufe einschließlich Spendenbriefe und Aufstellen von Sammelbehältern veranstaltet wird oder veranstaltet werden soll, ist der Veranstalter entsprechend § 4 Nr. 2 zur Auskunftserteilung und zur Vorlage von Unterlagen verpflichtet.

(2) Die zuständige Behörde kann von dem Veranstalter in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 2 Angaben verlangen und ihm in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 2 Auflagen erteilen und die Durchführung oder Fortsetzung der Sammlung von der fristgerechten Mitteilung der Angaben und Erfüllung der Auflagen abhängig machen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Sammlung oder ihre Fortsetzung verbieten, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 für die Erteilung der Erlaubnis für eine erlaubnisbedürftige Sammlung nicht vorliegen oder die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 für die Versagung einer Erlaubnis gegeben ist.

(4) Die zuständige Behörde kann den Veranstalter verpflichten, zukünftige Sammlungen der Behörde spätestens einen Monat vor dem Beginn der Sammlung unter Angabe von Art, Zeit und Zweck der Sammlung anzuzeigen, wenn er einer ihm nach Abs. 2 erteilten Auflage innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist oder wenn die Sammlung nach Abs. 3 verboten worden ist.

§ 7

Änderung des Sammlungszweckes

(1) Der Sammlungsertrag darf nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde ganz oder teilweise für einen anderen als den zunächst angegebenen Sammlungszweck verwendet werden.

(2) Die zuständige Behörde kann bestimmen, für welchen anderen Zweck der Sammlungsertrag zu verwenden ist, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, daß der vorgesehene Sammlungszweck nicht zu verwirklichen ist,
2. sie die Erlaubnis nach Beginn der Sammlung zurückgenommen oder widerrufen hat oder
3. sie die Sammlung eingestellt oder verboten hat, sofern der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, einen anderen Sammlungszweck anzugeben.

(3) Die zuständige Behörde soll den Sammlungsertrag einziehen, wenn der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, ihn zweckentsprechend zu verwenden.

(4) Wird nach Abs. 1 oder 2 ein anderer Zweck bestimmt oder nach § 2 Abs. 2 angegeben, soll der mutmaßliche Wille der Spender berücksichtigt werden.

(5) Als Sammlungsertrag gelten auch die aus ihm beschafften oder hergestellten Gegenstände sowie die aus ihm gezogenen Nutzungen.

§ 8

Treuhand

(1) Die zuständige Behörde kann einen Treuhänder für die Verwaltung des Sammlungsertrages bestellen, wenn

1. die Sammlung ohne die erforderliche Erlaubnis veranstaltet wird,
2. sie die Erlaubnis nach Beginn der Sammlung zurückgenommen oder widerrufen hat,
3. sie die Sammlung verboten hat oder
4. sich bei der Durchführung oder Abwicklung einer Sammlung erhebliche Mißstände zeigen, die eine zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages gefährden und sich nicht auf andere Weise beseitigen lassen.

(2) Der Treuhänder übt das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Sammlungsertrag zum Zwecke seiner bestimmungsgemäßen Verwendung aus. Er führt die Geschäfte unter Aufsicht der zuständigen Behörde und hat die Pflichten des Veranstalters zu erfüllen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Sammlungsertrag und die Sammlungsunterlagen an den Treuhänder herauszugeben. Er verliert die Befugnis, über den Sammlungsertrag zu verfügen.

§ 9

Zuständige Behörden

Zuständige Behörden sind

1. der Innenminister als Landesordnungsbehörde für die Sammlungen, die sich über einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt hinaus erstrecken,
2. die Landräte und die Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden für die Sammlungen, die auf ihren Bezirk beschränkt sind.

§ 10

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 1 erlaubnisbedürftige Sammlung ohne Erlaubnis veranstaltet oder eine nicht erlaubnisbedürftige Samm-

lung trotz Verbotes nach § 6 Abs. 3 veranstaltet oder fortsetzt,

2. der zuständigen Behörde gegenüber unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um sich die Sammlungserlaubnis nach den §§ 1 bis 3 zu erschleichen,
3. eine nach § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 erteilte Auflage nicht erfüllt,
4. der Vorlage- oder Auskunftspflicht nach § 4 oder § 6 Abs. 1 innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nachkommt,
5. einen Minderjährigen entgegen § 5 zu einer Sammlung heranzieht,
6. der ihm nach § 6 Abs. 4 auferlegten Verpflichtung zur Anzeige eines Sammlungsvorhabens nicht nachkommt,
7. den Sammlungsertrag oder einen Teil davon für einen anderen als den nach § 3 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 erlaubten oder den von der zuständigen Behörde nach § 7 Abs. 2 bestimmten Zweck verwendet oder der zuständigen Behörde entgegen § 7 Abs. 3 vorenthält oder entzieht,
8. dem nach § 8 Abs. 1 bestellten Treuhänder entgegen § 8 Abs. 2 die Sammlungsunterlagen, den Sammlungsertrag oder einen Teil davon vorenthält oder entzieht.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark,
 2. fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark
- geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) ist die nach § 9 zuständige Behörde.

§ 11

Sammlungen der Kirchen sowie der anderen Religionsgesellschaften und der Weltanschauungsvereinigungen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind

(1) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der §§ 5 und 10 Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 und 3 nicht für Sammlungen, welche die Kirchen, die anderen Religionsgesellschaften oder die Weltanschauungsvereinigungen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,

1. auf Kirchenvorplätzen oder auf von den Religionsgesellschaften oder von den Weltanschauungsvereinigungen genutzten Grundstücken,
2. in örtlichem Zusammenhang mit kirchlichen oder anderen religiösen und weltanschaulichen Veranstaltungen durchführen.

(2) Artikel 16 Abs. 2 der Anlage zu dem Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. 5. 1957 (GVOBl. Schl.-H. S. 73) bleibt unberührt.

§ 12

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht des Eigentums (Art. 14 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 10. Dezember 1969

Der Ministerpräsident
Dr. Lemke

Der Innenminister
Dr. Schlegelberger

Studienbeihilfen und Studiendarlehen für
das Studium zum kirchlichen Dienst

Kiel, den 5. Februar 1973

Für Studierende der Theologie, die in der Liste der schleswig-holsteinischen Theologiestudenten geführt werden, für Studenten der Philologie mit der Fachrichtung Theologie, für Studenten an der Pädagogischen Hochschule mit Wahl- oder Zusatzfach Evangelische Religion, für Lehramtsanwärter nach der ersten Prüfung, die ein theologisches Ergänzungsstudium betreiben, für Bewerber, die in der Ausbildung zum Gemeindehelfer (zur Gemeindehelferin) stehen, für Kirchenmusikschüler, Diakonenanwärter und solche, die sich in einer kirchlich sozialen Ausbildung befinden, stehen Mittel für die Gewährung von Studienbeihilfen auch für das

Sommersemester 1973

zur Verfügung.

Darüber hinaus können Theologiestudenten Studiendarlehen gewährt werden. Sie sind in der Regel nur zur Endfinanzierung des Studiums nach dem neunten Semester bestimmt. Die Vergabe erfolgt im einzelnen gem. den Richtlinien vom 31. Juli 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 183) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gesuche um Gewährung einer Studienbeihilfe oder eines Studiendarlehens sind an das Landeskirchenamt in 23 Kiel, Dänische Straße 27/35 (Postfach), bis spätestens 15. April 1973 zu richten. Den Gesuchen sind jeweils geeignete Leistungsbescheinigungen der Hoch- und Fachschulen sowie ein Studienbericht beizufügen. Um eine rechtzeitige Auszahlung der Studienbeihilfen und -darlehen zu ermöglichen, ist der Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Für die Beantragung der Studienbeihilfen ist die genaue Ausfertigung eines Fragebogens erforderlich. Der Fragebogen kann beim Landeskirchenamt bezogen werden. Die Beantragung der Studiendarlehen erfolgt formlos. Studierende, die erstmalig einen Antrag stellen, haben außer dem ausgefüllten Fragebogen folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen handgeschriebenen Lebenslauf,
2. eine Stellungnahme des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des Studentenpastors) zum Antrag des Bewerbers.

Gesuche mit lückenhaften Angaben und Gesuche, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Scharbau

Az.: 21 200 — 73 — VIII/XI/XI a/D 2

Zinssatz für landeskirchliche Darlehen

Kiel, den 6. Februar 1973

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. 8. 1959 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 81) wird der Zinssatz für landeskirchliche Darlehen, die aus dem landeskirchlichen Darlehnsfonds und dem sonstigen landeskirchlichen Vermögen gewährt werden, für das

Rechnungsjahr 1973 auf 6 % p. a. festgesetzt und den Kirchengemeinden in dieser Höhe in Rechnung gestellt.

Änderungen des Zinssatzes, die während des Rechnungsjahres 1973 bei den öffentlichen Kreditinstituten erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Stiller

Az.: 8100 — 73 — V/E 1

Trauung Fremdsprachlicher

Kiel, den 9. Februar 1973

Aus gegebener Veranlassung weist die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, Hannover, darauf hin, daß für die Trauung von Gastarbeitern ein Auszug des Trauformulars in den betreffenden Fremdsprachen hilfreich sein würde.

Die VELKD hat dies zum Anlaß genommen, sich die evangelischen Trauordnungen einzelner Nachbarländer zu beschaffen. Die entsprechenden Formulare sind jetzt zum Teil verfügbar und können bei Bedarf jeweils beim Lutherischen Kirchenamt der VELKD, 3 Hannover 1, Postfach 1860, angefordert werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Scharbau

Az.: 4150 — 73 — XI/D 2

Zeitplan für die Haus- und Straßensammlung
1973

Kiel, den 16. Februar 1973

Für die Sammelgemeinschaft kirchlicher Wohlfahrtsverbände (Innere Mission — Evangelisches Hilfswerk — Caritasverband)

sind im Jahre 1973 im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein folgende Haus- und Straßensammlungen vorgesehen:

Ostersammlung	16. 3. — 28. 3. 1973
Herbstsammlung	3. 9. — 16. 9. 1973
Adventssammlung	26. 11. — 9. 12. 1973

Wir bitten die Kirchengemeinden, sich diese Termine vorzu-merken und Sammlungen nach besten Kräften und Möglichkeiten zu fördern, da die Spendenmittel für den Aufgabenbereich der Diakonie unerlässlich sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Blaschke

Az.: 1821 — 73 — II/F 2

14. 5., 28. 5., 18. 6. und 2. 7. 1973. Nähere Auskünfte erteilt der Studienleiter der Missionsakademie, Pastor Dr. Justus Freytag, Hamburg 52, Rupertistraße 67 (04 11 / 82 86 42). Das Seminar wird von der Weltkonferenz des Ökumenischen Rates der Kirchen zur Frage nach dem „Heil heute“ ausgehen, die im Januar 1973 in Bangkok stattfand. Zwei Sitzungen sind für biblisch-theologische Erörterungen geplant, für die Prof. Dr. Ulrich Wildkens, Hamburg und Prof. Dr. Walter Hollenweger, Birmingham, gewonnen wurden. Von den Teilnehmern wird die Fähigkeit vorausgesetzt, englisch zu lesen. Die Arbeitspapiere werden bei der ersten Sitzung vorgelegt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Balz

Az.: 2163 — 73 — IV/H 3

19. Studienkurs in Pullach vom 9. 5. bis
20. 6. 1973

Kiel, den 16. Februar 1973

Im Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Luth. Kirche in Pullach findet vom 9. Mai bis 20. Juni 1973 der 19. Studienkurs statt. In Abänderung des ursprünglichen Planes lautet das Thema dieses Kurses:

Die kirchliche Verkündigung zwischen
Text und Empirie

Neben der Arbeit an alttestamentlichen und neutestamentlichen Texten wird auf das Sprachproblem der kirchlichen Verkündigung eingegangen werden: Umgangssprache, Sprache der Massenmedien, Verkündigungssprache, Momente der Rhetorik. Ein besonderes Gewicht wird die Arbeit an den Beziehungen zwischen Situation und Meditation haben.

Das Studienseminar wird von der Seminarleitung in Pullach in Verbindung mit soziologisch, psychologisch und theologisch orientierten Gastdozenten durchgeführt. Wir bitten um Meldungen über die Propsteivorstände bis spätestens 15. 3. 1973 an das Landeskirchenamt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Balz

Az.: 14 170 — 73 — IV

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden, Propstei Kiel, wird zum 1. September 1973 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel, Klosterkirchhof 8, einzusenden. Kirche, neues Gemeindehaus und neues Pastorat vorhanden. Nähere Auskunft erteilt Pastor Hergt, 23 Kiel 14, Oldenburger Straße 19, Telefon: 73 11 37.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Markus-KG in Kiel-Gaarden (1) — 73 — VI/C 5

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ansgar-Ost in Kiel, Propstei Kiel, wird zum 1. Juni 1973 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel, Klosterkirchhof 8, einzusenden. Die Kirchengemeinde Ansgar-Ost in Kiel umfaßt ca. 4200 Gemeindeglieder. Gemeinsame Predigtstätte mit den Kirchengemeinden Ansgar-West in Kiel und Ansgar-Süd in Kiel. Pastorat und Gemeindehaus vorhanden. Verwaltungsarbeiten weitgehend durch den Kirchengemeindeverband Kiel. Eine Gemeindegliederin tätig.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ansgar-Ost in Kiel — 73 — VI/C 5

Seminar „Heil und Entwicklung“

Kiel, den 20. Februar 1973

Für das Sommersemester 1973 kündigt die Missionsakademie in Hamburg zusammen mit dem Ökumenewissenschaftlichen Seminar der Universität ein Seminar unter Leitung von Prof. Dr. Hans Jochen Margull an, das dem theologisch, kirchlich und gesellschaftlich virulenten Problem von „Heil und Entwicklung“ gewidmet sein soll. Das Seminar findet in der Missionsakademie Hamburg-Hochkamp, Winkelmannstraße 11 statt, montags, vierzehntäglich, ab 15 Uhr, am 16. 4., 30. 4.,

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hütten, Propstei Eckernförde, wird zum 1. April 1973 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeug-

nisabschriften sind an den Propsteivorstand in 233 Eckernförde, Langebrückstraße 13, zu richten. Die Kirchengemeinde Hütten liegt in der Mitte des Städtedreiecks Eckernförde-Rendsburg-Schleswig und umfaßt 6 Dörfer mit ca. 2500 Gemeindegliedern. Kirche, Kapelle, Gemeindehaus, 2 Kinderstuben und geräumiges, modernisiertes Pastorat vorhanden. Weiterführende Schulen im 12 km entfernten Eckernförde gut zu erreichen. Nähere Auskunft erteilt Pastor Möbius, 2331 Ascheffel, Telefon: 0 43 53 / 278.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hütten — 73 — VI/C 5

*

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Harksheide-Süd, Propstei Niendorf, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 61, Kollaustraße 239, einzusenden. Der Bezirk dieser Pfarrstelle liegt in einem Neubaugebiet unmittelbar an der Stadtgrenze Hamburgs. Modernes, geräumiges Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Nähere Auskunft erteilt der Kirchenvorstand in 2 Norderstedt, Barghof 9, Telefon: 04 11 / 5 27 07 07.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Harksheide-Süd (1) — 73 — VI/C 5

*

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg, Propstei Niendorf, wird voraussichtlich zum 1. Oktober 1973 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 61, Kollaustraße 239, zu richten. Die Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg hat 2 Pfarrstellen, sie liegt in einem Neubaugebiet der Stadt Norderstedt am Nordrand Hamburgs. Pastorat mit Gemeindehaus und Kirche vorhanden. Unter den Mitarbeitern 2 Diakone. Sämtliche Schulen in unmittelbarer Nähe.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Harksheide-Falkenberg (1) — 73 — VI/C 5

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Einfeld, Propstei Neumünster, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 235 Neumünster, Am Alten Kirchhof 8, einzusenden. Die Kirchengemeinde Einfeld hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 9000 Gemeindeglieder. Dienstwohnung vorhanden, Bau eines Pasto-

rates geplant. Sämtliche Schulen am Ort. Nähere Auskunft erteilt Pastor Feige, 2350 Neumünster-Einfeld, Dorfstraße 9, Telefon: 0 43 21 / 24 94.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Einfeld (2) — 73 — VI/C 5

*

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe, Propstei Segeberg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 236 Bad Segeberg, Kirchplatz 3, einzusenden. Gedacht ist an einen Pastor bzw. an eine Pastorin mit Gemeindeerfahrung. Die Kirchengemeinde Oldesloe umfaßt bei 7 Pfarrstellen und ca. 21 000 Gemeindegliedern die Kreisstadt Bad Oldesloe und mehrere Dörfer. Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe umfaßt den Südwestbezirk Oldesloe und 4 Dörfer — darunter Tralau mit eigener Kapelle — mit insgesamt ca. 4000 Gemeindegliedern. Pastorat und neues Gemeindehaus vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Günstige Verbindungen zu den Universitäts- und Hochschulstädten Hamburg und Lübeck.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Oldesloe (3) — 73 — VI/C 5

Stellenausschreibungen

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (Bestelle) der Kirchengemeinde Leck — Propstei Südtondern — wird zum 1. Juli 1973 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Vergütung erfolgt nach KAT.

Zur Kirchengemeinde gehören ca. 9500 Gemeindeglieder und drei Pfarrstellen. Im nächsten Jahr wird die Fa. Hinrich Otto Paschen, Kiel, für unsere Kirche eine neue zweimanualige Orgel mit 20 Registern bauen.

Wir wünschen uns einen (eine) Kirchenmusiker(in), der (die) bereit ist, Chorarbeit aufzubauen und der (die) auch sonst für das kirchenmusikalische Leben in unserer Gemeinde sorgen möchte.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbittet der Kirchenvorstand Leck, 2262 Leck, Süderstraße 6, Telefon: 0 46 62 / 762, innerhalb von sechs Wochen.

Az.: 80 Leck — 73 — XI/XIII/B 2

*

Die Stelle eines hauptamtlichen Leiters oder einer Leiterin für die Evang. Familienbildungsstätte in Bad Segeberg ist baldmöglichst zu besetzen.

Es handelt sich um ein interessantes Aufgabengebiet für eine Fachkraft aus dem pädagogischen, pflegerischen oder ernährungswissenschaftlichen Bereich oder mit entsprechender ande-

rer qualifizierter Ausbildung für Erwachsenenbildung mit Examen und Praxiserfahrung. Die Aufgaben bestehen in der Leitung (Ausbau) der Evang. Familienbildungsstätte der Propstei Segeberg mit Sitz in Bad Oldesloe.

Erwünscht sind Kooperationsfähigkeit, gutes Organisations-talent, einfache Verwaltungskennntnisse sowie der Führerschein Klasse III.

Die Vergütung erfolgt nach KAT entsprechend der beruflichen Ausbildung. Außerdem wird eine Mietwohnung zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen sind zu richten an: Propsteivorstand der Propstei Segeberg, 236 Bad Segeberg, Kirchplatz 3, Telefon: 0 45 51/30 05.

Az.: 30 Pr. Segeberg — 73 — VIII/B 4

*

Für unsere vielschichtige Jugendarbeit, für die ein modernes Jugendzentrum zur Verfügung steht, suchen wir einen Jugendleiter, Jugenddiakon oder Sozialarbeiter, der schon Erfahrung auf seinem Arbeitsgebiet hat und den ehrenamtlichen Mitarbeitern Impulse und Anleitung zu geben vermag. Die Tätigkeit wird nach KAT IV b vergütet.

4-Zimmer-Dienstwohnung ist bezugsfertig. Dienstantritt spätestens am 1. Juli 1973.

Heikendorf ist eine moderne Stadtrandgemeinde mit Realschule und Gymnasium am Ort. Fahrt zur City 20 Minuten.

Bewerbung erbeten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heikendorf über Kiel.

Az.: 30 Heikendorf — 73 — XII/C 8

*

Im Diakonischen Amt der Propstei Rendsburg ist ab sofort die Stelle eines(r) Propsteisozialarbeiters(in) zu besetzen.

Erwartet wird in dieser im Aufbau befindlichen Arbeit weitgehende Selbständigkeit in der vielfältigen Sozialarbeit und Einzelfallhilfe.

Der Propsteivorstand ist bei der Wohnungsbeschaffung behilflich.

Ein privateigener Dienstwagen wird anerkannt.

Vergütung nach KAT IV b/IV a.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an den Propsteivorstand, 237 Rendsburg, Lornsenstraße 17, Postfach 368, Telefon: 0 43 31 / 2 27 73.

Az.: 30 Propst. Rendsburg — 73 — XII/C 8

Personalien

Ernannt:

- Am 27. Januar 1973 der Pastor Friedhelm K u m m e t z, bisher in Berlin, mit Wirkung vom 1. März 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde Ulsnis, Propstei Angeln;
- am 31. Januar 1973 der Pastor Heinrich A n a c k e r, bisher in Wedel, mit Wirkung vom 1. Februar 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde Schwarzenbek (2. Pfarrstelle), Landessuperintendentur Lauenburg;
- am 1. Februar 1973 der Pastor Erich B e h r e n s, bisher in Jesteburg, mit Wirkung vom 1. Februar 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde Rissen (3. Pfarrstelle), Propstei Blankenese;
- am 9. Februar 1973 der Pastor Joachim G e r k e, z. Z. in Steinbek, mit Wirkung vom 1. Februar 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde Steinbek (4. Pfarrstelle), Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billettal —.

Eingeführt:

- Am 4. Februar 1973 der Pastor Heinrich A n a c k e r als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwarzenbek, Landessuperintendentur Lauenburg.

Berufen:

- Am 1. Februar 1973 der Pastor Ernst-Friedrich H a r d e r, bisher in Norderstedt, mit Wirkung vom 1. Februar 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde Wedel (2. Pfarrstelle), Propstei Blankenese;
- am 2. Februar 1973 der Pastor Uwe J o c h i m s, bisher in Oelixdorf, mit Wirkung vom 1. Juli 1973 in die Pfarrstelle für Propsteijugendarbeit in der Propstei Kiel;
- am 9. Februar 1973 der Pastor Johann Heinrich L e r c h e, bisher in Hamburg-Altona, mit Wirkung vom 1. März 1973 zum Pastor der St. Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn (1. Pfarrstelle), Propstei Rantzau;
- am 14. Februar 1973 der Pastor Bodo O b e r j a t, bisher in Hamdorf, mit Wirkung vom 1. März 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Jürgen in Rendsburg (3. Pfarrstelle), Propstei Rendsburg.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. Juli 1973 Pastor Albert E h m k e in Gettorf;
- zum 1. September 1973 Pastor Dankwart H e r g t in Kiel-Gaarden.

Gestorben:



Pastor i. R.

Joachim Kombke

geboren am 9. Dezember 1906 in Posen,
gestorben am 24. Januar 1973 in Laudenbach/
Bergstraße

Der Verstorbene wurde am 31. März 1935 in Posen
ordiniert; er war Hilfsprediger in Vandsburg/West-
preußen und Pfarrer in Blütenau. Seit dem 10. Mai
1948 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Januar
1972 war er Pastor in Bad Oldesloe.



Oberlandeskirchenrat

Gerhard Ebsen

geboren am 2. Januar 1909 in Magdeburg,
gestorben am 2. Februar 1973 in Kiel.

Der Verstorbene trat am 2. Mai 1935 in den Dienst
der Landeskirche ein. In fast vier Jahrzehnten hat er
als juristischer Dezernent des Landeskirchenamts,
überwiegend auf dem Gebiet des Kirchensteuerrechts
tätig, unserer Kirche in großer Sachkenntnis mit
klugem Rat gedient. Darüber hinaus fand seine Be-
fähigkeit durch die Berufung in Fachkommissionen
der EKD besondere Anerkennung.

Dankbar gedenken wir seiner Treue im Dienst der
Kirche.

Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

Das Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

Präsident